

erwähnten Robertus Pullus⁷⁶⁾, sondern bereits bei Humbert von Silva Candida⁷⁷⁾; in ähnlicher Form stehen sie auch bei Ivo von Chartres⁷⁸⁾ und dem späten Gregorianer Honorius Augustodunensis⁷⁹⁾, und in anderer Akzentuierung benutzen schließlich Hugo von Fleury⁸⁰⁾ und Gregor von Catina (?)⁸¹⁾ solche Metaphern, um das Verhältnis der beiden Gewalten zu kennzeichnen. Eine genaue zeitliche Zuschreibung dürfte deshalb kaum möglich sein, wenn auch aufgrund der angeführten Belegstellen und des hierokratischen Zuschnitts das 11./12. Jahrhundert näherliegt als das 9., an das noch Desideri — nicht zuletzt wegen der zahlreichen karolingischen Fürstenspiegel — gedacht hatte⁸²⁾.

Insgesamt wird man damit feststellen können, daß wir es bei der Institutio Traiani wohl kaum mit einer Fälschung des Johannes zu tun haben, sondern vielmehr mit einer Schrift, deren originaler Kern im 4./5. Jahrhundert entstanden sein und deren mittelalterliche Interpolationen — wenn man solche überhaupt ansetzen und die Zusätze nicht auf Johannes selbst zurückführen will — eher in das Zeitalter des Investiturstreites als in das der späteren karolingischen Herrschaft gehören dürften. Andererseits kann aber diese Vermutung über eine zeitliche Einordnung der Institutio Traiani nicht mehr als eine plausible Arbeitshypothese darstellen, deren weitere Bestätigung entscheidend davon abhängt, ob es gelingt, in dem nunmehr anzusetzenden Tradierungszeitraum vom 4./5. bis zum 12. Jahrhundert einen textlichen oder überlieferungsgeschichtlichen Anhaltspunkt zu finden, der über die genannten inhaltlichen Ähnlichkeiten hinausgeht und zu einer größeren Sicherheit in der Beurteilung der Entstehungsfrage der Institutio Traiani führt.

und die noch nicht gedruckte Stuttgarter Habilitationsschrift von T. Struve, Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter (1975).

⁷⁶⁾ Vgl. oben Anm. 62.

⁷⁷⁾ Humberti cardinalis libri III adversus simoniacos III, 21, ed. Fr. Thanner, MGH Lib. de lite 1, 225, 44—226, 3. Vgl. zu weiteren organologischen Bildern, die Humbert zur Demonstration des Vorrangs der geistlichen Gewalt heranzog, C. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (1894) S. 575, Anm. 4.

⁷⁸⁾ Ep. 106 an König Heinrich I. von England, Migne PL 162, 125 A. Vgl. zur Datierung dieses Briefes R. Sprandel, Ivo von Chartres und seine Stellung in der Kirchengeschichte (Pariser Historische Studien 1, 1962) S. 190.

⁷⁹⁾ Summa gloria, c. 18, ed. J. Dietrich, Libelli Honorii Augustodunensis presbyteri et scholastici, MGH Lib. de lite 3, 72, 12 ff.

⁸⁰⁾ Hugonis monachi Floriacensis tractatus de regia potestate et sacerdotali dignitate, I, 1, ed. E. Sackur, MGH Lib. de lite 2, 467, 35—39. Vgl. zu Hugos Hierarchievorstellung, bei der er auch andere Bilder benutzt, G. Koch, Auf dem Wege zum Sacrum Imperium. Studien zur ideologischen Herrschaftsbegründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jahrhundert (1972)) S. 50 f.

⁸¹⁾ Gregorii Catinensis monachi Farfensis orthodoxa defenso imperialis, c. 2, ed. L. v. Heinemann, MGH Lib. de lite 2, 536, 18 und 22 ff. Vgl. zur Diskussion über die Frage der Verfasserschaft der „Defensio imperialis“ Koch, Sacrum Imperium S. 57, Anm. 216.

⁸²⁾ Vgl. Desideri, Inst. Traiani S. 44 f., 47 und 63—66. Eine Überarbeitung der Institutio Traiani in karolingischer Zeit ist auch wegen „der für das frühe Mittelalter charakteristischen Gleichsetzung von Herrscher und Staat“ unwahrscheinlich. Diesen Gesichtspunkt hat Struve in seiner oben Anm. 75 erwähnten Habilitationsschrift herausgearbeitet.